

Besondere Versicherungsbedingungen (BVB) für die Zusatz-Krankenversicherung (mit subsidiärer Unfalldeckung)

Mondia Plus

Zusatzversicherung für Reisen und Ferien

A. PFLEGEZUSATZVERSICHERUNG

Artikel 1 – Zweck der Pflegezusatzversicherung

1.1 Versicherte Personen, die einen vorübergehenden Aufenthalt im Ausland (ausserhalb der Schweiz) planen, dessen Dauer 45 aufeinanderfolgende Tage nicht übersteigt, können im Notfall und vorbehaltlich Art. 6 die in Art. 2–5 aufgeführten Leistungen in Anspruch nehmen.

Versicherte Personen, die einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt von mehr als 45 aufeinanderfolgenden Tagen planen und die nachfolgenden Leistungen (Art. 2–5) über die vorgesehene Frist hinaus in Anspruch nehmen möchten, müssen der Assura AG vorgängig eine entsprechende Anfrage unterbreiten. Anschliessend kann eine der effektiven Dauer des Auslandsaufenthaltes entsprechende Verlängerung der Versicherungsdeckung gewährt werden.

Artikel 2 – Behandlungskosten

2.1 In Ergänzung zu den Leistungen gem. KVG und den Leistungen anderer Versicherungskategorien der Assura AG übernimmt die Assura AG im Notfall und unter Vorbehalt von Art. 6 die Kosten wissenschaftlich anerkannter Behandlungen nach schweizerischem Recht. Die Vergütung richtet sich nach dem geltenden Ortstarif.

Artikel 3 – Beitragsdeckung CH – EU/EFTA

3.1 Auf Vorweisen einer detaillierten Rechnung eines Leistungserbringers eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) übernimmt die Assura AG sämtliche Beiträge, welche die versicherten Personen in Anwendung der Gesetzgebung des Aufenthaltslandes zu tragen haben (Franchise, Selbstbehalt usw.).

3.2 Leistungen gemäss Art. 3.1 können nur versicherte Personen beanspruchen, welche den bilateralen Abkommen über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EU bzw. EFTA unterstellt sind.

Artikel 4 – Transportkosten im Ausland

Die Assura AG übernimmt die Kosten von medizinisch indizierten und der medizinischen Situation angemessenen Transporten im Ausland, wenn der Gesundheitszustand der versicherten Personen den Transport in einem öffentlichen oder privaten Transportmittel nicht zulässt.

Artikel 5 – Hilfeleistung im Ausland und Rückführung

5.1 Die Kosten für Hilfeleistung und Rückführung versicherter Personen sind gemäss der Hilfeleistungsbedingungen für Touristen, die integraler Bestandteil der vorliegenden BVB sind, gedeckt.

5.2 Hilfeleistung und Rückführung sind für die effektive Dauer des Aufenthaltes im Ausland versichert.

Artikel 6 – Deckungsbegrenzung

6.1 In Abweichung zu Art. 4 der allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Zusatz-Krankenversicherungen (AVB VVG) werden Behandlungen zur **Wiedereingliederung** und **Rehabilitation** übernommen. Die übrigen unter Art. 4 AVB VVG aufgeführten Fälle sind hingegen von der Deckung ausgeschlossen, insbesondere **bei Unterzeichnung des Versicherungsantrages bestehende Leiden, Folgen von Unfällen, die sich vor Unterzeichnung des Versicherungsantrages ereignet haben, psychische Krankheiten, Palliativbehandlungen sowie Übergewicht**. Nicht übernommen werden im Weiteren Kosten im Zusammenhang mit einer **Mutterschaft** (im Sinne von **Art. 2.6 AVB VVG** und der in **Art. 4.1.6 AVB VVG aufgeführten Fälle**).

6.2 In Ergänzung zu Art. 4 AVB VVG sind von der vorliegenden Kategorie Krankheiten oder Unfälle ausgeschlossen, die sich vor der Abreise der versicherten Person ereignet haben.

B. REISEANNULLIERUNGSVERSICHERUNG

Artikel 7 – Zweck der Reiseannullierungs-versicherung

7.1 Die EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG (nachstehend «ERV» oder «Versicherer») gewährt allen Versicherten, die durch eine Mondia Plus-Reiseversicherung über einen Kollektivreiseversicherungsvertrag verfügen, eine Annullierungskostenversicherung.

7.2 Die Versicherung gilt weltweit (Schweiz inklusive) für sämtliche Reisen, deren Dauer 45 Tage nicht überschreitet. Eine Reise, die länger als 45 Tage dauert, ist durch die vorliegende Annullierungskostenversicherung gedeckt, wenn die Assura AG eine Verlängerung der Versicherungsdeckung gemäss

Art. 1.2 Kapitel A der besonderen Versicherungsbedingungen (BVB) Mondia Plus gewährt hat.

7.3 Der Versicherungsschutz besteht während der gesamten Gültigkeitsdauer der Mondia Plus-Reiseversicherung.

Artikel 8 – Versicherte Ereignisse – Reiseschutz und Freizeitschutz

8.1 Die ERV gewährt den Versicherungsschutz, falls die versicherten Personen aufgrund eines der unten genannten, nach dem Abschluss der Versicherung eingetretenen Ereignisses ganz oder teilweise auf das gebuchte Reise- oder Freizeitangebot verzichten müssen:

8.1.1 Unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung oder Tod:

- a) einer versicherten Person,
- b) einer mitreisenden Person oder Begleitperson für das Freizeitangebot,
- c) einer nicht an der Reise oder dem Freizeitangebot teilnehmenden Person, die der versicherten Person sehr nahe stand,
- d) des direkten Stellvertreters am Arbeitsplatz, falls dadurch die Anwesenheit der versicherten Person am Arbeitsplatz unerlässlich wird;

8.1.2 Streik (vorbehalten aktive Beteiligung) auf der geplanten Reiseroute im Ausland, Unruhen aller Art, Quarantäne, Epidemien oder Elementarereignisse am Reiseziel, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden;

8.1.3 Schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, so dass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;

8.1.4 Ausfall oder Verspätung – beides infolge technischen Defekts – des zu benützenden öffentlichen Transportmittels zum offiziellen Abreiseort (Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen oder Careinstieg) im Wohnsitzland;

8.1.5 Ausfall (Fahruntüchtigkeit) infolge Unfall oder Panne (exkl. Benzin- oder Schlüsselpanne) des Privatfahrzeugs oder Taxis während der Anreise an die Reisedestination;

8.1.6 Unverschuldete Kündigung des Arbeitsvertrags der versicherten Person oder unvorhersehbarer Antritt einer neuen, dauerhaften Arbeitsstelle der versicherten Person bei einem neuen Arbeitgeber (Beförderungen usw. ausgeschlossen) innerhalb der letzten 30 Tage vor Antritt der Reise;

8.1.7 Kriegerische Ereignisse oder Terroranschläge während 14 Tagen nach deren erstmaligem Auftreten, sofern die versicherte Person im Ausland davon überrascht wird;

8.1.8 Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte;

8.2 Ist die Person, welche die Annullierung, den verspäteten Reiseantritt oder den Reiseabbruch durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn die versicherte Person die Reise allein antreten bzw. fortsetzen müsste.

Artikel 9 – Versicherte Leistungen – Reiseschutz

9.1 Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches die Annullierung, den verspäteten Antritt oder den Abbruch der Reiseleistung auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.

9.2 Annullierung

9.2.1 Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt die ERV die effektiv entstehenden Annullierungskosten (exkl. Sicherheits- und Flughafentaxen).

9.2.2 Insgesamt ist diese Leistung durch den Reiseleistungspreis bzw. die versicherte Summe (Art. 9.5) begrenzt. Unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sind nicht versichert.

9.3 Verspäteter Reiseantritt

9.3.1 Bei Eintritt des versicherten Ereignisses vergütet die ERV die Mehrkosten für den verspäteten Reiseantritt, wenn die Reiseleistung infolge des versicherten Ereignisses nicht zur vorgesehenen Zeit angetreten werden kann.

9.3.2 Diese Leistung ist auf den Reiseleistungspreis bzw. auf den maximalen Betrag von CHF 5'000 pro Person begrenzt. Werden Mehrkosten geltend gemacht, entfällt der Anspruch auf Annullierungskosten gemäss Art. 9.2.

9.4 Reiseabbruch

Bei Eintritt des versicherten Ereignisses bezahlt die ERV:

- a) die Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise auf der Basis 1. Klasse mit der Bahn und Economy-Klasse mit dem Flugzeug;
- b) die anteilmässigen Kosten der nicht benützten Reiseleistung (exkl. Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise). Diese Leistung ist auf den Reiseleistungspreis bzw. die versicherte Summe (Art. 9.5) begrenzt.

9.5 Leistungsbegrenzung

Die Leistungen sind auf maximal CHF 15'000 pro Ereignis und auf maximal 2 Ereignisse pro Jahr beschränkt.

Artikel 10 – Versicherte Leistungen – Freizeitschutz

10.1 Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches die Annullierung des Freizeitangebots auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt. Ein Freizeitangebot ist eine einmalige Tagesaktivität ohne Übernachtung, die eine Eintritts- oder Partizipationszahlung beinhaltet, wie z. B. ein Tagesausflug, ein Weiterbildungskurs, ein Konzertticket, ein Skiabo, Startgeld für die Teilnahme an einem Sportanlass usw.

10.2 Annullierung

Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt die ERV die effektiv entstehenden Annullierungskosten, maximal jedoch den Preis der jeweiligen Freizeitleistung und auf keinen Fall mehr als die versicherten Summe (Art. 10.3)

10.3 Leistungsbegrenzung

Die Leistungen im Rahmen des Freizeitschutzes sind auf CHF 100 pro Jahr begrenzt.

Artikel 11 – Deckungsbegrenzung

Leistungen sind ausgeschlossen:

11.1 In allen in Art. 6 Kapitel A der Besonderen Versicherungsbedingungen (BVB) der Mondia Plus-Reiseversicherung genannten Fällen.

11.2 Wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter, Veranstalter usw.) die vereinbarte Leistung absagt bzw. aus objektiven Gründen hätte absagen müssen.

11.3 Bei Annullierung gemäss Art. 8.1.1 ohne medizinische Indikation und wenn das Arztzeugnis nicht zum Zeitpunkt der erstmöglichen Feststellung der Reiseunfähigkeit ausgestellt wurde.

11.4 Im Zusammenhang mit Krankheiten und Unfällen, welche zum Zeitpunkt des Auftretens nicht von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses belegt worden sind.

11.5 Wenn der Gutachter (Experte, Arzt usw.), der Feststellungen über das Schadenereignis trifft, mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist und das Gutachten diese direkt begünstigt.

11.6 Im Zusammenhang mit Entführungen;

11.7 Für die Folgen behördlicher Verfügungen (Haft oder Ausreisesperre, Schliessung des Luftraums usw.).

11.8 Für Ereignisse, die beim Lenken eines Motorfahrzeuges oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis entstehen oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt.

Artikel 12 – Subrogation und Subsidiarität

12.1 Die ERV tritt gegenüber Dritten in sämtliche Rechtsansprüche der Assura AG bzw. des Versicherten für die Bereiche ihrer Leistung(en) ein.

12.2 Die Leistungen gemäss den vorliegenden Bedingungen werden subsidiär zu einer bestehenden staatlichen, obligatorischen oder privaten Versicherung erbracht.

Artikel 13 – Schadenfälle

13.1 Im Schadenfall halten Sie sich bitte an das Vorgehen gemäss dem beigelegten Infoblatt. Sie finden sämtliche Informationen und die Schadenmeldeformulare zum Download auch auf unserer Internetseite www.assura.ch.

13.2 Die versicherte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.

13.3 Der Versicherer muss verlangte Auskünfte, benötigte Dokumente und die Angaben zur Zahlungsverbindung (IBAN des Bank- oder Postkontos) unverzüglich erhalten – bei fehlender Zahlungsverbindung gehen die Überweisungs-spesen von CHF 20 zulasten der versicherten Person.

13.4 Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen; dieser ist über die Reisepläne zu orientieren und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherern zu entbinden.

13.5 Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungs-gemässigem Verhalten vermindert hätte.

13.6 Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn vorsätzlich unwahre Angaben gemacht, Tatsachen verschwiegen oder die verlangten Obliegenheiten (u. a. Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden und dem Versicherer dadurch ein Nachteil erwächst.

Artikel 14 – Vertragsbeziehung zwischen Assura AG und ERV

14.1 In Abweichung zu Art. 20 der AVB ist der Gerichtsstand für Ansprüche aus dieser Annullierungskosten-Versicherung entweder der Sitz der EUROPÄISCHEN Reiseversicherungs AG in Basel oder der schweizerische Wohnsitz der Versicherten Person.

14.2 Die Assura AG behält sich das Recht vor, jederzeit den Partner für das Annullierungsrisiko zu wechseln. In diesem Fall werden die oben aufgeführten Leistungen nach Möglichkeit aufrechterhalten.

14.3 Bei einem Wechsel des Annullierungsrisikopartners teilt die Assura AG der versicherten Person mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich alle notwendigen Informationen zu den Leistungen und zum Leistungsanbieter (Name, Kontaktdaten im Schadensfall) mit und sendet ihr die BVB. Die versicherte Person hat daraufhin das Recht, den Vertrag aufzulösen. Dies gilt allerdings nur für die Kategorie Mondia Plus. Diese Kündigung muss schriftlich erfolgen und bei der Assura AG spätestens am Tag vor dem Wechsel des Leistungsanbieters eintreffen.

Artikel 15 – Glossar

15.1 Annullierungskosten

Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

15.2 Elementarereignis

Plötzliches, unvorhersehbares Naturereignis, welches Katastrophencharakter aufweist. Das schadenstiftende Ereignis wird dabei durch geologische oder meteorologische Vorgänge ausgelöst.

15.3 Epidemie

Eine Epidemie ist eine im überdurchschnittlichen Masse örtlich und zeitlich begrenzt auftretende Infektionskrankheit (z. B. Grippe).

15.4 Öffentliche Transportmittel

Öffentliche Transportmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen und Taxis.

15.5 Reiseleistung

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise die Buchung eines Fluges, einer Schiff-, Bus- oder Bahnfahrt, eines Bustransfers oder eines sonstigen Transportes zum Aufenthaltsort oder zurück bzw. vor Ort die Buchung eines Hotelzimmers, einer Ferienwohnung, eines Wohnmobils, eines Hausbootes oder das Chartern einer Yacht.

Assura AG